

Verantwortung der Rechtswissenschaftler:innen

Verantwortung und Distanziertheit im juristischen Feld: Eine Habitusanalyse im Anschluss an Pierre Bourdieu

Antonia Paulus*

Inhaltsübersicht

I.	Zur verwendeten Methode	96
II.	Das Ideal der Distanz	97
1.	Der juristische Habitus	98
2.	Der prekäre Status der Distanz	101
III.	Verantwortungsrhetoriken	102
1.	Der Verantwortungsbegriff	102
2.	Fünf Arten der Verantwortungsthematisierung	103
a)	Die Verantwortungszuweiserin	104
b)	Verantwortung als Abstraktum	104
c)	Verantwortung für die Rechtspraxis	105
d)	Kollektivverantwortung und beredtes Schweigen	107
aa)	Staatsrechtslehre und Nationalsozialismus	107
bb)	Staatsrechtslehre und Corona	109
e)	Individuelle Verantwortung	110
aa)	Fremdzuschreibungen	111
bb)	Selbstzuschreibungen individueller Verantwortung	112
IV.	Schlussbetrachtung	113

Rechtswissenschaftler:innen haben „Handlungsmacht, agency, und tragen daher Verantwortung“.¹ Feststellungen wie diese von *Armin von Bogdandy* sind nicht selten. Als Rechtswissenschaftler:innen würden wir wohl alle intuitiv der Aussage zustimmen, dass wir Verantwortung tragen und dass auch der Disziplin selbst, der Wissenschaft vom öffentlichen Recht, eine

* Für hilfreiche Hinweise und Diskussionen danke ich Johannes Gallon, Benedikt Huggins, Laura Wisser und Clara Paulus.

1 V. *Bogdandy*, Strukturwandel des öffentlichen Rechts, 2022, S. 424.

besondere Verantwortung zukommt. So sicher, wie sich diese allgemeine Aussage bejahen lässt, so unbestimmt ist aber auch ihr Inhalt.

In diesem Beitrag folge ich der These, dass der prägende Einfluss des juristischen Habitus an der Art und Weise nachgewiesen werden kann, auf die Verantwortung im rechtswissenschaftlichen Diskurs thematisiert wird. Das verinnerlichte Ideal einer distanzierten, asketischen Wissenschaftspraxis ist insbesondere mit der Thematisierung individueller Verantwortung nur schwer vereinbar. Eine abstrakte Verantwortung der Disziplin für Verfassung und Demokratie hingegen kann der Verwirklichung des Ideals dienlich sein.

Nach einführenden Hinweisen zu meiner Methode übertrage ich *Pierre Bourdieus* Konzept des juristischen Habitus auf die Besonderheiten der Wissenschaft vom öffentlichen Recht in Deutschland. Sodann untersuche ich, wie sich der Habitus auf die Verantwortungsthematisierung innerhalb der Disziplin auswirkt und arbeite dazu verschiedene Verantwortungstypen heraus. Diese Untersuchung erfolgt anhand einer Auswertung der Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) der letzten zwanzig Jahre.

1. Zur verwendeten Methode

Der bei der Untersuchung verfolgte Erklärungsansatz ist ein wissenssoziologischer, er fragt also nach den Funktionsweisen unserer Disziplin und sucht aus diesen heraus nach einer Erklärung. Dies erfolgt anhand einer Analyse der VVDStRL der Jahre 2000 bis 2021 und wird durch eine Auswertung weiterer reflexiver Texte zur Fachkultur der Rechtswissenschaft ergänzt. Ich habe dazu die Verantwortungsthematisierungen nach den jeweiligen Verantwortungssubjekten codiert (Rechtswissenschaftler:innen, Richter:innen, Bürger:innen, die Rechtswissenschaft als solche, Gerichte und andere staatliche Institutionen) und im Anschluss die Konstellationen eingehender analysiert, die sich mit der Verantwortung von Rechtswissenschaft und Rechtswissenschaftler:innen befassen.

Für die VVDStRL als Datengrundlage habe ich mich entschieden, weil diese die zentrale Fachtagung unserer Disziplin dokumentieren, auf der sowohl inhaltliche als auch fachpolitische Debatten stattfinden.² Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VDStRL) bildet nicht alle Aspek-

2 Zum Stellenwert der VDStRL *Schulze-Fielitz*, Die Wissenschaftskultur der Staatsrechtslehrer, 2022, S. 162.

te des Diskurses der Wissenschaft vom öffentlichen Recht in Deutschland ab; insbesondere jüngere, nicht habilitierte Wissenschaftler:innen werden durch dieses Vorgehen ausgeblendet.³ Diese Verengung ist aber bei einer Untersuchung des juristischen Habitus nicht unangemessen. Denn es geht in diesem Beitrag ja gerade um die Darstellung dessen, was in unserer Disziplin der herrschende Habitus oder, anders ausgedrückt, der „legitime Lebensstil“⁴ ist, in den gerade auch die jüngeren Wissenschaftler:innen hineinwachsen.

Als Voraussetzung dieser Analyse soll zunächst *Pierre Bourdieus* Begriff des juristischen Habitus auf die Spezifika der Wissenschaft vom öffentlichen Recht in Deutschland übertragen werden.

II. Das Ideal der Distanz

Pierre Bourdieus rechtssoziologische Studien sind fragmentarisch geblieben. Die Grundlagen seines rechtssoziologischen Denkens müssen daher im Kontext seiner übergeordneten Gesellschaftstheorie gelesen werden, in der ihm das Recht oft als Abgrenzungsfolie für seine Thesen dient.⁵ In der deutschen Rechtssoziologie wurde *Bourdieu* lange Zeit nur sporadisch rezipiert. In jüngerer Zeit wird jedoch im Bereich der juristischen Ausbildungsforschung und der Reflexion über die Fachkultur unserer Disziplin zunehmend an seine Arbeiten angeknüpft.⁶

3 Zu den Zugangsvoraussetzungen *Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, 2013, S. 37 – 39 und zu den Unterschieden gegenüber anderen Fachgesellschaften S. 7 – 13.

4 *Bourdieu*, Die feinen Unterschiede, 26. Aufl., 2018, S. 388 f.

5 Einführend, *Kretschmann*, *Pierre Bourdieus* Beitrag zur Analyse des Rechts, in: Dies. (Hrsg.), Das Rechtsdenken *Pierre Bourdieus*, 2019, S. 10 (12).

6 Vgl. aus jüngerer Zeit *Brachthäuser*, KJ 2021, 284; die Beiträge von *Wrase*, *Maiwald*, *Böning*, in: *Pilniok/Brockmann* (Hrsg.), Die juristische Profession und das Jurastudium, 2017; *Böning*, Jura studieren: eine explorative Untersuchung im Anschluss an *Pierre Bourdieu*, 2017; *Schulze-Fielitz*, Wissenschaftskultur (Fn. 2), S. 144 f.

1. Der juridische Habitus

Laut *Bourdieu* muss man, um Recht zu verstehen, die Jurist:innen verstehen.⁷ Diese akteurszentrierte Perspektive lässt sich von instrumentalistisch-marxistischen Rechtstheorien abgrenzen, die Recht auf ein Mittel zur Durchsetzung von Partikularinteressen und zur Stabilisierung von Herrschaftsverhältnissen reduzieren.⁸ Sie wendet sich aber auch gegen ein formalistisches Rechtsverständnis, das Recht als autonomes, in sich abgeschlossenes System konzeptualisiert und damit die logische Struktur und das soziale Feld, das diese Struktur hervorbringt, in eins setzt.⁹ *Bourdieu*s Rechtstheorie oszilliert daher im „Sowohl als auch“: Das juridische Feld ist zwar relativ unabhängig von äußeren Einflüssen, operiert jedoch nicht strikt nach dem Code „Recht/Unrecht“.¹⁰ Stattdessen ist das Feld durch spezifische Machtverhältnisse und vor allem auch Machtkämpfe strukturiert, in denen die Handlungsmöglichkeiten der Akteur:innen durch die juristische Logik beschränkt sind.¹¹

Die Analyse der Verhaltensweisen von Jurist:innen als Schlüssel zum Rechtsverständnis basiert also auf der Überzeugung, dass sich an diesen Beobachtungen über die Regeln des Feldes machen lassen. Diese Regeln, denen die Feldangehörigen folgen, ohne sie selbst klar benennen zu können und mitunter auch ohne sich ihrer bewusst zu sein, beschreibt *Bourdieu* auch mit dem Begriff des *Habitus*. Dieser bezeichnet ein „zwar subjektives, aber nicht individuelles System verinnerlichter Strukturen“.¹² Der *Habitus* bringt Praxisformen hervor, ist also deren *Erzeugungsprinzip*; zugleich generiert er als *Klassifizierungsprinzip* die Bewertungs-, Wahrnehmungs- und Denkschemata der Handelnden.¹³ Durch diese Doppelrolle erschafft der

7 Vgl. *Bourdieu*, Praktische Vernunft, 8. Aufl., 2012, S. 122.

8 Vgl. *Bourdieu*, Die Kraft des Rechts, in: Kretschmann (Hrsg.), Rechtsdenken (Fn. 5), S. 35 (36), der seine Kritik am Rechtsverständnis Louis Althusser entwickelt; vgl. dazu *Althusser*, Ideologie und ideologische Staatsapparate, 1977.

9 So die Kritik von *Bourdieu*, Kraft (Fn. 8), S. 35, der sich hierbei auf die Rechtsverständnisse Niklas Luhmanns und Hans Kelsens bezieht.

10 *Bourdieu*, Die Juristen. Türhüter der kollektiven Heuchelei, in: Kretschmann (Hrsg.), Rechtsdenken (Fn. 5), S. 29.

11 Eingehender zum Begriff des *Feldes* vgl. *Bourdieu*, Soziologische Fragen, 2014, S. 107 – 114; anders als Luhmanns *System*-Begriff reflektiert das Feld ein hierarchisches Verhältnis, in dem Positionsgewinne immer auf Kosten der anderen Feldangehörigen gemacht werden, vgl. dazu *Schwingel*, Analytik der Kämpfe, 1993.

12 *Bourdieu*, Entwurf einer Theorie der Praxis, 4. Aufl., 2015, S. 188.

13 *Bourdieu*, Praxis (Fn. 12), S. 167 f.

Habitus Handlungsweisen und Erwartungen, die mit den objektiven Bedingungen und dem Verhalten der anderen Angehörigen des Feldes im Einklang sind. So entstehen fein aufeinander abgestimmte Handlungsmuster, in denen die gesellschaftlichen Verhältnisse den eigenen Erwartungen entsprechen und ihre Kontingenz naturalisiert wird.¹⁴

Geprägt ist der Habitus in erster Linie durch die primäre Sozialisation in der Herkunftsfamilie. Aber auch die professionelle Sozialisation, insbesondere die Jurist:innen-Ausbildung, hat entscheidenden Einfluss.¹⁵

In der Beschreibung des juristischen Habitus stehen die beiden Begriffe *distanziert* und *asketisch* im Mittelpunkt.¹⁶ Ihre Relevanz lässt sich mit Rückgriff auf *Bourdieu*s Rechtsverständnis erklären. Recht ist danach in jedem Fall Ergebnis eines politischen Entstehungsprozesses, unabhängig davon, ob dieser demokratisch ausgestaltet ist oder nicht. Durch staatliche Normierung wird das ursprünglich partikulare Interesse *universalisiert*.¹⁷ Als Rechtsnorm ist es nicht mehr Ausdruck einer politischen Position, sondern eine universell zu befolgende und anzuwendende Regel. Schlüssel zur allgemeinen Anerkennung der Legitimität der Norm ist diese Universalisierungsleistung, also das Vergessenmachen des politischen Ursprungs von Recht durch die Angehörigen des juristischen Feldes.¹⁸

Um vergessen zu machen, dass die Unabhängigkeit des juristischen Feldes nur eine relative ist, müssen Jurist:innen die Distanz zu anderen Feldern beständig reproduzieren, was sich auch im juristischen Habitus widerspiegelt. Insbesondere die Distanz zu den beiden besonders einflussreichen Feldern, dem politischen und dem ökonomischen Feld, steht dabei immer wieder in Frage. Eine zu starke Involviertheit in die bearbeiteten Fragen gilt daher als unschicklich und – was noch wichtiger ist – als dysfunktional: Denn nur die distanzierte Selbstrepräsentation ermöglicht die Umwandlung eines Konflikts in einen juristischen Fachdialog zwischen Expert:innen. Diese Umwandlung ist erforderlich, um den Rechtssuchen-

14 *Bourdieu*, Praxis (Fn. 12), S. 324.

15 Zur Ausbildung des professionellen Habitus im Zuge der juristischen Ausbildung vgl. *Maiwald*, Warum ist die Herstellung von Recht professionalisierungsbedürftig?, in: Pilniok/Brockmann (Hrsg.), Profession (Fn. 6), S. 11 (33 – 38); zu den dabei wirksamen Selektions- und Schließungsmechanismen im gleichen Band *Böning*, Gleiches Recht für alle?, S. 59.

16 *Bourdieu*, Kraft (Fn. 8), S. 51 f.

17 *Bourdieu*, Sociological Theory, 1994, 1 (17 f.).

18 Zum Universalitätsideal als Legitimitätsquelle *Bourdieu* (Fn. 17), 15; zur Reproduktionsleistung der Feldangehörigen vgl. *Bourdieu*, Kraft (Fn. 8), S. 65; *Bourdieu*, Meditationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft, 2017, S. 159.

den den Eindruck zu vermitteln, dass ihre Anliegen allein nach juristischen Kriterien bearbeitet werden.

Laut *Bourdieu* handelt es sich hierbei um eine notwendige Selbstlüge. Nur indem die Jurist:innen am Glauben an die Autonomie des Rechts festhalten, können sie auch den Rechtssuchenden diese Überzeugung vermitteln und dem Recht zu seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit verhelfen.¹⁹ Dieser Glaube ist insofern auch selbsterfüllende Prophezeiung, als er tatsächlich zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung beiträgt und somit hilft, dem Ideal des universellen, von gesellschaftlichen Machtverhältnissen unabhängigen Rechtssystems näher zu kommen. Dieser Nimbus der Neutralität lebt außerdem von der Hingabe an die jeweils herrschende Ordnung, die auch als „Nichtangriffspakt“ zwischen juridischem und politischem Feld bezeichnet werden kann.²⁰

Um im juristischen Feld erfolgreich tätig zu sein, müssen Jurist:innen diese Haltung der Distanz und Gleichgültigkeit verinnerlichen und in vielen Fragen zum Maßstab ihres Handelns machen. Die universalisierende, distanzierte Grundhaltung der Jurist:innen zeigt sich in ihrer Sprache und ihrem Argumentationsverhalten.²¹ Hieran anschließend sei an die zweite Charakterisierung erinnert: Jurist:innen sind *asketisch*. Dieser Begriff schließt an *Max Webers* Konzept der innerweltlichen, auf Rationalisierung der eigenen Lebensführung angelegten Askese an, die die Selbstversagung in sich trägt: Es ist nicht so, als hätten Jurist:innen keine politischen oder ökonomischen Interessen. Um sich ihrer Position würdig zu erweisen, müssen sie sich diese aber versagen, so wie sich der Asket gewisse Genussmittel verwehrt, um Zugang zu einem höheren Geisteszustand zu erhalten.²²

Die Rede von *dem* juristischen Habitus ist jedoch pauschalisierend. *Bourdieu* selbst orientiert sich in erster Linie am richterlichen Habitus und die beschriebenen Notwendigkeiten des Feldes lassen sich wohl auch auf Rechtswissenschaftler:innen übertragen. Mit einer Ausweitung der Befunde auf die Anwaltschaft sollte man jedoch zurückhaltend sein, insbesondere weil sie in einem andern Näheverhältnis zu den Rechtssuchenden steht.

19 *Bourdieu*, Die Juristen (Fn. 10), S. 33 f.

20 *Bourdieu*, Kraft (Fn. 8), S. 65.

21 *Bourdieu*, Kraft (Fn. 8), S. 40 f.

22 Vgl. *Weber*, Die Protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, Max Weber Gesamtausgabe, Bd. 18, 2016, S. 325, 331 f.; zum asketischen Lebensstil außerdem *Bourdieu*, Unterschiede (Fn. 4), S. 447.

2. Der prekäre Status der Distanz

Die distanzierte Haltung ist eine prekäre, insofern ihre Glaubwürdigkeit beständig auf der Probe steht. Warum dies insbesondere für die deutsche Wissenschaft vom öffentlichen Recht der Fall ist, soll im Folgenden ausgeführt werden.

Die Prekarität lässt sich zunächst inhaltlich begründen. Die Wissenschaft vom öffentlichen Recht regelt die Verteilung von politischer Gestaltungsmacht und die Abgrenzung von Verantwortungsbereichen und steht daher schon aufgrund der von ihr behandelten Materien in einer besonderen Nähe zur Politik.²³

Neben dieser inhaltlichen Politiknähe ist es aber vor allem die Rechtsprechungsnähe, durch die die deutsche Wissenschaft vom öffentlichen Recht bestimmt ist. *Bourdieu* geht von einem Konkurrenzverhältnis von Rechtspraxis und Rechtswissenschaft aus.²⁴ Dabei übersieht er allerdings die – insbesondere in Deutschland relevanten – kooperativen Momente. Die Rechtswissenschaft arbeitet der Rechtspraxis zu, sie begleitet die Rechtsentwicklung, prägt Begriffe, systematisiert, kritisiert und bildet die Praktiker:innen aus. Rechtswissenschaftler:innen sind immer wieder als Rechtsbeistände oder Gutachter:innen an Verfahren beteiligt. Zudem zitieren Verwaltungsgerichte und insbesondere auch das Bundesverfassungsgericht in ihren Urteilen rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen und rekrutieren sich auch teilweise aus den Reihen der Staatsrechtslehrer:innen.²⁵ Ursächlich für diesen intensiven Austausch ist insbesondere die dogmatische Arbeitsweise, die einen gemeinsamen Kommunikationsraum von Praxis und Wissenschaft eröffnet.²⁶ Dies unterscheidet den deutschsprachigen Raum etwa von der angloamerikanischen Rechtswissenschaft.²⁷ Auch

23 Vgl. nur *Stolleis*, Staatsrechtslehre und Politik, 1996, S. 6 und *Voßkuhle*, Die politische Dimension der Staatsrechtslehre, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft, 2007, S. 135 (135 f.).

24 *Bourdieu*, Kraft (Fn. 8), S. 41 – 43.

25 Zur besonderen Nähe von Rechtswissenschaft und -praxis vgl. statt vieler *Schulze-Fielitz*, Wissenschaftskultur (Fn. 2), S. 17; *Lepsius*, Kritik der Dogmatik, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 39 (43 f.).

26 Vgl. dazu *Kaiser*, DVBl 2014, 1102 (1104 f.); *Möllers*, Methoden, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, 2. Aufl., 2012, § 3 Rn. 42; *Jestaedt*, JZ 2014, 1 (3).

27 V. *Bogdandy*, Strukturwandel (Fn. 1), S. 459.

bei der Zitation rechtswissenschaftlicher Literatur durch Gerichte zeigt sich diese Besonderheit.²⁸

Durch die intensive Kopplung von Rechtswissenschaft und -praxis haben Staatsrechtslehrer:innen in Deutschland die Möglichkeit, „unmittelbar handlungsrelevant[en]“ Einfluss auf den Rechtsdiskurs zu nehmen und so das öffentliche Gemeinwesen mitzugestalten.²⁹ Legt man einen weiten Politikbegriff zugrunde, stellt daher auch diese Kopplung das Ideal der Distanz in Frage.

Für die Wissenschaft vom öffentlichen Recht ergibt sich daraus ein inhaltlicher und methodischer Fokus auf dogmatische Fragestellungen.³⁰ Diese Nähe verschafft ihr einen großen Einfluss. Sie lässt sie Anteil haben an der institutionellen Bedeutung der Rechtspraxis, unterstellt sie aber auch teilweise ähnlichen Beschränkungen. So nehmen etwa viele der im öffentlichen Recht Tätigen für sich in Anspruch, unpolitisch zu sein oder der politischen „Mitte“ anzugehören.³¹

III. Verantwortungsrhetoriken

Das habituelle Ideal der Distanz und die Gefahr der Politisierung belassen Wissenschaftler:innen im öffentlichen Recht also nur einen begrenzten Äußerungsspielraum. Es stellt sich nun die Frage, wie in dieser Konstellation eine Auseinandersetzung mit Verantwortung stattfinden kann.

1. Der Verantwortungsbegriff

Der dieser Untersuchung zugrunde gelegte Verantwortungsbegriff ist im Wesentlichen diskursiv bestimmt. Die Bezugnahmen auf das Konzept Verantwortung innerhalb der VVDStRL werden also daraufhin untersucht, wie sie den einigermäßen offenen Begriff aufladen. Um einen Analyserahmen für die Untersuchung zu schaffen, muss dennoch ein Vorverständnis davon bestehen, was mit dem Begriff gemeint ist: Verantwortung verstehe

28 Am Beispiel Frankreichs nachgewiesen bei *Weber*, Der Begründungsstil von Conseil constitutionnel und Bundesverfassungsgericht, 2019.

29 *Voßkuhle*, Staatsrechtslehre (Fn. 23), S. 140.

30 Vgl. etwa *v. Bogdandy*, Strukturwandel (Fn. 1), S. 465; *Schulze-Fielitz*, Mikrokosmos (Fn. 3), S. 16 – 20.

31 *Stollé*, KritV 1997, 339 (356); *Schulze-Fielitz*, Mikrokosmos (Fn. 3), S. 14 f., 23; *Schulze-Fielitz*, Wissenschaftskultur (Fn. 3), S. 1, 205.

ich daher als einen Zurechnungszusammenhang, in dem ein verantwortliches Subjekt für ein Verantwortungsobjekt entsteht. Die Pflicht kann aus unterschiedlichen (zum Beispiel rechtlichen, moralischen oder religiösen) normativen Quellen begründet werden.³² Bei dem Verantwortungsobjekt kann es sich um eine Person, einen Zustand oder auch eine Handlung handeln. Die Feststellung des Zurechnungszusammenhangs ist eine normative Zuschreibung, die durch eine externe Instanz oder durch das Verantwortungssubjekt selbst erfolgen kann.³³

Ausgehend von diesem Verständnis habe ich ein Analyseraster erarbeitet, das insbesondere drei Aspekte aufgreift. (1) Die Frage, wer Verantwortungssubjekt der Verantwortungsthematisierung ist und ob es sich hierbei um eine Selbst- oder Fremdzuschreibung handelt. (2) Die Frage, wie konkret das Verantwortungsobjekt bestimmt ist, ob es sich dabei um einen abstrakten Wert wie etwa Demokratie, eine umfassende Entität wie den Staat oder um einen konkreten Gegenstand wie etwa ein Urteil oder eine dogmatische Entwicklung handelt. Schließlich (3) die zeitliche Dimension der Verantwortungsthematisierung, ob es sich also um die Benennung zukünftiger Verantwortungszusammenhänge oder um die Reflexion vergangener Situationen handelt.

2. Fünf Arten der Verantwortungsthematisierung

Ausgehend von diesem Analyserahmen konnte ich fünf Typen der Verantwortungsthematisierung identifizieren, die in unterschiedlicher Weise mit den durch den juristischen Habitus auferlegten Limitationen umgehen. Die Analyse erfolgt anhand der Äußerungen einzelner Staatsrechtslehrer:innen in den VVDStRL. Diese interessieren hier jedoch nicht als Ausdruck individueller Standpunkte, sondern als ein Fenster, das es uns erlaubt, einen Blick auf den juristischen Habitus zu werfen.

32 Klement, Verantwortung, 2006, S. 64 – 86, 194.

33 Lenk/Maring, in: Ritter/Gründer/Gabriel (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, 2001, S. 570; weiterführend zu verschiedenen Verantwortungskonzeptionen über Zurechnungszusammenhänge Heidbrink, in: ders./Langbehn/Loh (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, S. 3 (8 – 13); zu unterschiedlichen Verantwortungsdimensionen außerdem Hart, Punishment and Responsibility, 1968, S. 212.

a) Die Verantwortungszuweiserin

Die ganz überwiegende Zahl der Verantwortungsthematisierungen sieht die Wissenschaft vom öffentlichen Recht in der Rolle der *Verantwortungszuweiserin* gegenüber anderen Instanzen.³⁴ Sie stellt also fest, welche Verantwortung Gerichte, Staatsorgane, Institutionen der europäischen Union und Bürger:innen tragen. In diese Gruppe fallen etwa Erwägungen über die Integrationsverantwortung des Gesetzgebers, die Gewährleistungsverantwortung des Staates bei Aufgabenprivatisierung oder die Eigenverantwortung der Bürger:innen im Sozialstaat. Hierbei handelt es sich um dogmatische und heuristische Verwendungsweisen des Begriffs.³⁵ Die Fälle gleichen sich alle insofern, als die Wissenschaft vom öffentlichen Recht in ihnen eine überwachende, systematisierende Rolle einnimmt. Indem sie der Justiz oder anderen staatlichen Institutionen eine Verantwortung überträgt oder auch ein verantwortungsloses Agieren bescheinigt, kann eine überlegene Position hergestellt werden. Mit dem eingangs beschriebenen Ideal der Distanz und Unbetroffenheit ist diese überwachende Haltung gut vereinbar.

Diese Gruppe ist daher hier – trotz ihrer quantitativen Bedeutung – auch nur von sekundärem Interesse. Sie stellt den Normalfall dar; die Abgrenzungsfolie, vor der die wenigen Fälle der Thematisierung von Eigenverantwortung der Wissenschaft vom öffentlichen Recht und derjenigen, die sie betreiben, näher untersucht wird.³⁶

b) Verantwortung als Abstraktum

„[I]m öffentlichen Recht geht es nicht primär um Intentionen, sondern um Wirkungen. Diese [...] zu antizipieren und die eigenen Worte entsprechend zu wählen, ist keine Zumutung, sondern Ausdruck der Verantwortung für den Verfassungsstaat, die Staatsrechtslehrerinnen und Staatsrechtslehrer trifft.“³⁷

Die zweite Gruppe der Verantwortungsthematisierung betrifft all jene Fälle, in denen der Wissenschaft vom öffentlichen Recht oder denjenigen,

34 Bei 90,4 % der 2377 erfassten Fälle handelte es sich um solche Verantwortungszuweisungen.

35 Für eine nähere Untersuchung dieser Gruppe vgl. *Ehlers*, VERW, 2013, 467 (475 – 488); *Klement*, Verantwortung (Fn. 32).

36 Die Thematisierung von Eigenverantwortung der Disziplin und der Rechtswissenschaftler:innen macht weniger als zwei Prozent der untersuchten Fälle aus.

37 *Rixen*, VVDStRL 80 (2021), 51.

die sie betreiben, eine Verantwortung für abstrakte Werte und Konzepte zugesprochen wird.³⁸ Dies betrifft etwa die Verantwortung für den Verfassungsstaat oder die Demokratie. Gemeinsam ist diesen Fällen, dass bei einer Verantwortungsübernahme für so allgemeine Konzepte ein Verstoß nur schwer festgestellt werden kann. Aus einer solchen Verantwortung kann weder ein in der Zukunft erforderliches Handeln abgeleitet, noch kann vergangenes Handeln anhand dieses Maßstabs bewertet werden. Der klassischen Aufgabe, Handlungserfolge zurechenbar zu machen, kann diese Art von Verantwortung daher nur schwer gerecht werden. Es wird in der Regel auch nicht begründet, woraus sich eine solche Verantwortung ergibt. Sie ist der implizit geteilte Konsens unserer Disziplin, der immer wieder beiläufig aufgerufen wird.³⁹

In erster Linie ist die abstrakte Verantwortung aber eine Strategie der Selbstrepräsentation. Verantwortung für so zentrale Werte wie Demokratie oder die Zukunft des Verfassungsstaats zu tragen, setzt eine große eigene Bewirkungsmacht voraus. In dieser Selbstrepräsentation als Wächterin des Staates und seiner Werte trifft das Verantwortungssubjekt also in erster Linie eine Aussage über die eigene Relevanz. Dignität und Bedeutung der Disziplin als Ganze wird durch das Innehaben einer solchen Verantwortung betont. Und auch denjenigen, die diese Verantwortung thematisieren, verschafft sie den Glanz derer, die sich der Würde der eigenen Position bewusst sind und dementsprechend handeln.

Mit dem eingangs hergeleiteten Ideal der Distanziertheit gerät Verantwortung als Abstraktum nicht in Konflikt. Sie bestätigt die Wissenschaft vom öffentlichen Recht in ihrer Wächterinnenrolle: An den politischen Auseinandersetzungen hat sie nicht direkt Anteil, sondern wacht nur darüber, dass deren Grundvoraussetzungen Bestand haben.

c) Verantwortung für die Rechtspraxis

„Ich glaube die Verantwortung liegt darin, dass wir, gerade auch wir Staatsrechtler, dazu beitragen, die Gesamtheit des Funktionskomplexes [...] Gesundheits-

38 Vgl. Kotzur, VVDStRL 69 (2009), 219 f.; Norwot, VVDStRL 74 (2014), 465; Rixen (Fn. 37); Kotzur, VVDStRL 80 (2021), 145; Kirste, VVDStRL 80 (2021), 204 f.

39 Vgl. etwa Schulze-Fielitz, Mikrokosmos (Fn. 3), S. 8 f.; Pünder, Der Weg in die Zukunft der Staatsrechtslehre, in: Cancik et al. (Hrsg.), Streitsache Staat. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922 – 2022, i. E.

*wesen, richtig zu analysieren und gute Vorschläge für jeweils adäquate Funktionsordnungen, Entscheidungskompetenzen und Prozesse zu machen.*⁴⁰

Mitunter wird die Verantwortung der Wissenschaft vom öffentlichen Recht benannt, die Rechtspraxis bei der Bewältigung neuer dogmatischer Herausforderungen zu unterstützen.⁴¹ Diese Verantwortung bestärkt die Rolle der Rechtswissenschaft als Zuarbeiterin der Rechtspraxis und lässt sie an deren Aufgaben und Position teilhaben. Das Verantwortungsobjekt ist hier klarer benannt, es handelt sich um eine konkrete in der Zukunft liegende Aufgabe, zum Beispiel die im Eingangszitat erwähnte Reform des Gesundheitsrechts. Diese Verantwortungskategorie ermöglicht auch klarere Kritik am Verhalten von Kolleg:innen: Wer eine Kompetenz des Rechts oder der Rechtswissenschaft in manchen Bereichen ablehnt, zieht sich aus der Verantwortung zurück, der Rechtspraxis bei der Bestimmung klarer normativer Leitlinien behilflich zu sein. Diese Art der Kritik kam zum Beispiel auf, als eine Reduzierung der rechtlichen Kontrolldichte in Fragen der europäischen Integration diskutiert wurde. Diejenigen, die diese Forderung erhoben, vernachlässigten in den Augen der Kritiker:innen ihre wissenschaftliche Verantwortung.⁴²

Diese Verantwortungsthematisierung hat einen überwiegend prospektiven Charakter. Sie dient dazu, Äußerungen zu einem Thema zu legitimieren, kommende Aufgaben zu benennen und sich des eigenen Kompetenzbereichs zu versichern. Zudem kann es sich hierbei um eine Strategie der Entpersonalisierung handeln: Die wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas erfolgt nicht aus einem persönlichen Interesse oder rechtspolitischen Antrieb, sondern aus der Verantwortung für die Unterstützung der Rechtspraxis. Gerade diese Entpersonalisierungs-Strategien bilden einen Grundpfeiler des distanzorientierten juristischen Habitus. Durch sie werden individuelle Standpunkte verschleiert und erhalten einen scheinbar universalen Charakter.

40 Zacher, VVDStRL 70 (2010), 219 in einer Debatte zur Reform des Gesundheitsrechts.

41 Peters, VVDStRL 68 (2008), 235; Kluth, VVDStRL 68 (2008), 252; Zacher (Fn. 40), 219; Schachtschneider, VVDStRL 61 (2001), 438, 219; Nowrot, VVDStRL 74 (2014), 465; Rixen, VVDStRL 74 (2014), 370.

42 Schachtschneider (Fn. 41), 438.

d) Kollektivverantwortung und beredtes Schweigen

Die vierte Gruppe betrifft die seltenen Fälle, in denen über die Eigenverantwortung der Wissenschaft vom öffentlichen Recht als Disziplin reflektiert wird. Es handelt sich hierbei um vergangenheitsbezogene Reflexionen über Handlungsfolgen und Verantwortungszusammenhänge, die sich in der Regel auf ein konkretes Ereignis beziehen, aus denen jedoch mitunter allgemeinere Schlüsse gezogen werden. Im Folgenden sollen zwei Beispiele näher beleuchtet werden, da sich in diesem Fall ein abstrakter Typus nur schwer bilden lässt.

aa) Staatsrechtslehre und Nationalsozialismus

Bei der Jahrestagung der VVDStRL im Jahr 2000 wurden zwei Beiträge zur „deutsche[n] Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus“ diskutiert.⁴³ In den Berichten selbst wurde das Thema Verantwortung nicht ausdrücklich angesprochen.⁴⁴ Und auch in der nachfolgenden Debatte war die Thematisierung eher verdeckt. Die wohl ausdrücklichsste Bezugnahme erfolgte durch *Michael Stolleis*, der betonte:

„[man sollte] nicht mehr die alte Frage nach dem Entnazifizierungsmuster stellen, also die Frage nach der ‚Schuld‘ [...]. Das ist alles weitgehend behandelt und inzwischen aufgearbeitet worden, manchmal sogar unbeachtet von der Zunft, bzw. unter deren ‚beredetem Schweigen‘. Wichtiger ist heute die konsequente Historisierung des Vorgangs, ohne die Frage der Verantwortung zu vernachlässigen. [...] Selbstverständlich geht es nicht um eine Entlastungsstrategie, sondern um die Schaffung einer Basis für die Analyse von strukturellen Prozessen.“⁴⁵

Stolleis' Beitrag fasst die Voraussetzungen, unter denen eine Verantwortungsthematisierung möglich war, recht gut zusammen. Zur NS-Zeit tatsächlich aktive Staatsrechtler⁴⁶ waren zum Zeitpunkt der Tagung nicht mehr anwesend. Noch wenige Jahre zuvor hatten die pointierten Bemerkungen von *Stolleis* zu *Theodor Maunz* anonymem Engagement für die neo-

43 *Dreier*, VVDStRL 60 (2000), 9 und *Pauly*, VVDStRL 60 (2000), 73.

44 Der einzige ausdrückliche Bezug in den Referaten erfolgt bei *Pauly* durch Verweis auf eine Arbeit von *Stolleis*, vgl. *Pauly* (Fn. 43), 100 Fn. 124.

45 *Stolleis*, VVDStRL 60 (2000), 108.

46 Auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise wurde hier bewusst verzichtet. Als erste und lange Zeit auch einzige Frau trat Ilse Staff 1970 der VVDStRL bei, vgl. *Sacksofsky*, KJ 2018, 3 (6).

nazistische Deutsche National-Zeitung und den Vorsitzenden der rechtsradikalen Deutschen Volksunion für Aufruhr gesorgt. *Stolleis* kritisierte das Beschweigen der Causa Maunz und schloss mit der Bemerkung: „[die] Verantwortung des Öffentlichrechtlers [...] vor dem Hintergrund solcher Erfahrungen – das wäre ein Thema. Aber diese Büchse der Pandora zu öffnen, wagt kein Vorstand“.⁴⁷ Seine Kritik löste eine Debatte dazu aus, welche Verantwortung Öffentlichrechtler:innen im Umgang mit der NS-Vergangenheit unserer Disziplin tragen und ob es auch eine Verantwortung gibt, den Ruf und inneren Frieden der Disziplin durch Beschweigen mancher Themen zu schützen.⁴⁸

Unter diesen angespannten Vorzeichen ist das Bestreben zu verstehen, den Blick von der Debatte über die Schuld einzelner Personen hin zu den Strukturen der Disziplin zu lenken.⁴⁹ In sehr begrenztem Umfang ging es in der Diskussion um die konkreten Beiträge einzelner Staatsrechtler.⁵⁰ Stärker im Vordergrund stand jedoch die Betonung, man wolle nicht der „Versuchung [erliegen], das Thema aus der Perspektive eines selbsternannten moralischen Gerichtshofs zu behandeln“.⁵¹ Der Fokus lag daher eher auf der Frage, welche Strukturen die geringe Widerstandsfähigkeit der Disziplin begründeten,⁵² und auf dem Erfordernis vergleichend historischer Forschung zu diesem Thema.⁵³ Daneben standen Überlegungen dazu, welche Denktraditionen nach 1945 Bestand hatten und welche Änderungen in der eigenen Forschung und Lehre vorgenommen werden müssten, um die Widerstandskraft der Disziplin zu stärken.⁵⁴ Einen recht großen Raum nahmen verteidigende Beiträge ein, in denen die Generation der eigenen Eltern und akademischen Lehrer in Schutz genommen wurde,⁵⁵ oder in denen Widerstandserzählungen in den Mittelpunkt gestellt wurden.⁵⁶

47 *Stolleis*, KJ 1993, 393 (396).

48 Vgl. etwa die entsprechenden Forderungen bei *Roellecke*, KJ 1994, 345 (348, 352); vgl. auch die Replik von *Frankenberg*, KJ 1994, 354 und den anonymen Beitrag *N. N.*, KJ 1995, 86.

49 *Stolleis* (Fn. 45), 109.

50 Vgl. *Tomuschat*, S. 112 und *Mußgnung*, S. 115 – 117 in VVDStRL 60 (2000).

51 *Böckenförde*, VVDStRL 60 (2000), 124.

52 Vgl. *Schuppert*, S. 114 f. und *Preuß*, S. 131 in VVDStRL 60 (2000).

53 Vgl. *Stolleis*, S. 109 und *Häberle*, S. 121 – 123 in VVDStRL 60 (2000).

54 Vgl. *Bullinger*, S. 123, *Göschner*, S. 113, *Sachs*, S. 128, *Böckenförde*, S. 126 und *Hohmann*, S. 134 in VVDStRL 60 (2000).

55 Vgl. *Schneider*, S. 109 f., *Thieme*, S. 127 f., *Küchenhoff*, S. 129 f., besonders ausgeprägt *Doehring*, S. 110 und abwägend *Bachof*, S. 111 in VVDStRL 60 (2000).

56 Vgl. *Tomuschat*, S. 112 und *Battis*, S. 118 – 121 in VVDStRL 60 (2000).

Fragen in vielerlei Hinsicht: Besteht die Hauptaufgabe der Wissenschaft vom öffentlichen Recht in der Unterstützung der Politik oder in der Kontrolle derselben? Gibt es ein Mäßigungsgebot in öffentlichen Äußerungen, oder soll zu allen Fragen Stellung genommen werden? Zudem wurde ungewöhnlich offen über die Grenzen der Leistungsfähigkeit des Fachs gesprochen. Tatsächlich können alle für die VVDStRL gemachten Beobachtungen auf diesem konzentrierten Raum ebenfalls wiedergefunden werden.

Von eigenem Interesse für die vorliegende Analyse ist die Debatte über Verantwortung in der Pandemie, weil das Thema Verantwortung hier so offen und vor allem zeitnah thematisiert wurde. Alle vorangegangenen Annahmen über die Notwendigkeit zeitlicher und personeller Distanz und den Hang, Verantwortung wenn dann auf einem möglichst abstrakten Niveau zu thematisieren, wurden durch diese Debatte in Frage gestellt. Dies lässt sich durch den gesamtgesellschaftlichen Charakter der Pandemie erklären. Niemand war von ihren Auswirkungen unbetroffen, das Leben aller hat sich radikal geändert und auch viele althergebrachte Unterscheidungen wie jene zwischen Arbeitsplatz und Privatleben wurden aufgehoben. Aufgrund dieser kollektiven Erfahrung musste niemand vorgeben, von der Situation unbetroffen zu sein, was den ansonsten geltenden Limitationen durch den juristischen Habitus zuwiderläuft. Die eigene Akteursstellung musste ausnahmsweise nicht verborgen werden, was einen ganz neuen Kommunikationsraum eröffnete.

e) Individuelle Verantwortung

Individuelle Verantwortung einzelner Rechtswissenschaftler:innen wird in den VVDStRL nur selten thematisiert. Wo dies der Fall ist, gilt es zwischen Fremd- und Selbstzuschreibungen zu differenzieren.

fassungsblog ausgetragenen Debatte zu „Verfassungsrechtliche[r] Expertise im politischen Raum: Erwartung, Erfahrungen, Verantwortung“, <https://verfassungsblog.de/category/debates/verfassungsrechtliche-expertise-im-politischen-raum-erwartung-erfahrungen-verantwortung/> (letzter Aufruf am 19.3.2021) und Schulze-Fielitz, *Wissenschaftskultur* (Fn. 2), S. 40.

aa) Fremdzuschreibungen

Ein prominenter Fall der Fremdzuschreibung von Verantwortung war der Umgang der VDStRL mit der plagiierter Promotion *Karl-Theodor zu Guttenbergs*. Die Aufdeckung des Plagiats⁶¹ hatte zu einer gesamtgesellschaftlichen Debatte über die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit geführt. Wissenschaftsvereinigungen und ihre Vertreter:innen gaben Stellungnahmen zur Causa Guttenberg ab und sahen in dessen wissenschaftlich unredlichem Verhalten eine Gefahr für das Ansehen der Promotion und den deutschen Wissenschaftsstandort.⁶² Auch die VDStRL reagierte auf den Fall. Bei der 72. Tagung im Jahr 2012 einigte man sich auf Leitsätze zur „Gute[n] wissenschaftliche[n] Praxis im öffentlichen Recht“.⁶³ In diesen wurde auf die Verantwortung hingewiesen, die Betreuende für ihre Doktorand:innen übernehmen.⁶⁴ Die Leitsätze wurden durch eine Kommission erarbeitet und ermöglichten es, auf eine vertiefte Diskussion der Thematik im Rahmen der Mitgliederversammlung zu verzichten.⁶⁵

Es lässt sich hier ein wiederkehrendes, den Regeln der Höflichkeit Rechnung tragendes Muster erkennen: Individuelle Kritik wird nicht geübt.⁶⁶ Stattdessen wird der konkrete Anlass auf eine allgemeine Ebene gehoben, um abstrakt-generelle Schlussfolgerungen aus einem Fehlverhalten zu ziehen. Der Bezug zum Ausgangsfall ist oftmals nur noch für Eingeweihte

61 *Fischer-Lescano*, KJ 2011, 112.

62 Vgl. die Erklärung des Philosophischen Fakultätentages vom 24.2.2011, <https://idw-online.de/de/news410674>, das Interview mit dem damaligen Präsidenten der DFG *Ernst-Ludwig Winnacker* vom 26.2.2011, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/copy-and-paste-affaere-spitzenforscher-stellen-guttenberg-an-den-pranger-a-747880.html>, die Äußerungen des Präsidenten der Leopoldina *Jörg Hacker* vom 26.2.2011, <https://web.archive.org/web/20120119072118/http://www.w.cellesche-zeitung.de/website.php/website/story/178580>, sowie die von über 3000 Hochschullehrer:innen unterzeichnete Erklärung, <http://www.him.uni-bonn.de/uploads/media/Erklaerung.pdf> (jeweils letzter Aufruf am 19.3.2022).

63 VVDStRL 72 (2012), 701 – 707.

64 VVDStRL 72 (2012), 705.

65 Zu den Hintergründen *Schulze-Fielitz*, *Wissenschaftskultur* (Fn. 2), S. 46.

66 Zur Seltenheit direkter Kritik anschaulich auch *Schulze-Fielitz*, *Mikrokosmos* (Fn. 3), S. 42 Fn. 260. Vgl. dazu auch den Fall der entgegen erheblicher Widerstände habilitierten Diemut Majer, *Schulze-Fielitz*, *Wissenschaftskultur* (Fn. 3), S. 27.

ersichtlich.⁶⁷ Zugleich handelt es sich auch um eine Strategie der Distanzierung und Entpersonalisierung der eigenen Äußerungen.

Die ungeschriebene Regel, nach der es unschicklich ist, Kolleg:innen zu kritisieren, zeigt sich auch in der bereits angesprochenen Maunz-Kontroverse. Diejenigen, die persönliche Kritik übten, gerieten schnell in den Verdacht, illoyal gegenüber der eigenen Vereinigung zu sein und sich in unzulässiger Weise moralisch zu erheben. Oft wird daher auf den Fall Maunz ohne die Nennung seines Namens Bezug genommen.⁶⁸

bb) Selbstzuschreibungen individueller Verantwortung

*„Auch ich persönlich habe die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit der Ermächtigung im Luftsicherheitsgesetz nicht in der Annahme mitverantwortet, dass schon irgendjemand da sein werde, der notfalls außerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen einen Abschussbefehl gibt. [...] Wer die Entscheidung unbefangen liest, wird nicht übersehen können, dass die Richter im Bewusstsein ihrer Verantwortung die aufgeworfenen Fragen abwägend beantwortet haben [...]“*⁶⁹

Die Selbstzuschreibung individueller Verantwortung konnte ich in nur zwei Fällen finden. In beiden handelte es sich um zu dieser Zeit noch als Richter am Bundesverfassungsgericht tätige Staatsrechtler. Die Richter *Steiner* und *Hoffmann-Riem* übernahmen ausdrücklich Verantwortung für die von ihnen mitgeprägte Rechtsprechung.⁷⁰ Über die Motivation lässt sich im Einzelnen nur spekulieren, insbesondere weil es an genügend Vergleichsmaterial mangelt. Ich interpretiere sie als seltene Akte der Rollendifferenzierung: Die beiden Staatsrechtler stellen klar, dass sie sich in diesem Fall nicht unbetroffen über die Rechtsprechung des Gerichts äu-

67 Eine ähnliche Strategie der versteckten Kritik durch eine allgemeine Selbstverpflichtung lässt sich auch in den Verhaltensleitlinien für Richter:innen des Bundesverfassungsgerichts erkennen, https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Verhaltensleitlinie/Verhaltensleitlinien_node.html (letzter Aufruf am 19.3.2022).

68 Vgl. *Schulze-Fielitz*, Wissenschaftskultur (Fn. 2), S. 38, der von einem „einfachen aber prominenten verstorbenen Mitglied“ spricht und *Frankenberg* (Fn. 48), 355, der nur die Initialen von Maunz verwendet. Kurios ist auch die Anmerkung zur Causa Maunz, deren Verfasser:in es nicht wagte, den eigenen Namen preiszugeben, N. N. (Fn. 48).

69 *Hoffmann-Riem*, VVDStRL 67 (2007), 112 im Zuge der Debatte über die Entscheidung BVerfGE 115, 118 zum Luftsicherheitsgesetz.

70 *Steiner*, VVDStRL 61 (2001), 192 f. und *Hoffmann-Riem* (Fn. 69), 112.

ßern; es handelt sich also um einen Ausdruck wissenschaftlicher Redlichkeit.⁷¹ Tatsächlich gäbe es noch viele weitere Fälle, in denen Wissenschaftler:innen eine besondere Nähe zu der von ihnen bearbeiteten Thematik haben. Anders als in anderen Disziplinen ist eine Offenlegung solcher Betroffenheiten in der Rechtswissenschaft jedoch äußerst selten. Dass sie durch die beiden Richter erfolgte, liegt wohl teilweise daran, dass die Verbindung allen Anwesenden klar war. Dieses Beispiel weist aber auch auf die tiefliegende Widersprüchlichkeit im Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis hin: Aufgrund der Nähe zur Rechtspraxis nehmen diejenigen, die Rechtswissenschaft betreiben, den richterlichen Habitus an und bemühen sich tunlichst, jeden Anschein von „Befangenheit“ zu verhindern. Eine Ausnahme stellt jene Selbstbetroffenheit dar, die in unserer Disziplin höchste Dignität verleiht: die Stellung als Verfassungsrichter:in. Sie kann offen thematisiert werden, weswegen es auch möglich ist, über die Verantwortung für Entscheidungen zu sprechen.

IV. Schlussbetrachtung

Die Analyse der VVDStRL hat gezeigt, dass die Auseinandersetzung mit der Eigenverantwortung der Wissenschaft vom öffentlichen Recht und derjenigen, die diese betreiben, den prekären Glauben an Universalität und Distanziertheit unserer Disziplin gefährdet.

Die Thematisierung von Verantwortung ist daher von verschiedenen Distanzierungsstrategien geprägt. Verantwortungsübernahme kann eine eigene Forschungsagenda verschleiern und Aussagen entpersonalisieren. Sie kann der Selbstvergewisserung über die eigene Position dienen und die Ausweitung von Kompetenzen legitimieren. Die reflexive Thematisierung individueller Verantwortung hingegen erfolgt nur in Ausnahmesituationen und stellt einen Tabubruch dar.

Diese Beobachtungen lassen sich mit der prägenden Kraft des juristischen Habitus und der besonderen Nähe der Wissenschaft vom öffentlichen Recht zur Rechtspraxis erklären. *Martin Morlok* spricht in diesem Zusammenhang von einem notwendigen Reflexionsdefizit: Die Rechtswissenschaft bereitet die Entscheidungen der Rechtspraxis vor, muss ihren eigenen Beitrag aber vor sich selbst und den Entscheidungsempfänger:in

71 Zu den Besonderheiten von Äußerungen von Verfassungsrichter:innen während der Tagung vgl. auch die Thesen von *Schulze-Fielitz*, *Wissenschaftskultur* (Fn. 2), S. 137.

nen verbergen, um weiterhin an der Illusion der effektiven Rechtsbindung festhalten zu können. *Morlok* bezeichnet dies als eine „nicht auszuleuchtende Fiktion des demokratischen Rechtsstaats“.⁷² Seine Diagnose ähnelt damit sehr *Bourdieu's* Auffassung von der notwendigen Selbstlüge der Jurist:innen. Folgt daraus die prinzipielle Unmöglichkeit einer substanziellen Auseinandersetzung mit der Eigenverantwortung unserer Disziplin und ihrer Mitglieder?

Meiner Meinung nach ist dies zu verneinen. Denn obschon in unserer Disziplin ein Reflexionsdefizit besteht, handelt es sich nicht um ein notwendiges. Einen sinnvollen und wichtigen Beitrag zum Überkommen des beredten Schweigens leisten Auseinandersetzungen mit unserer Fachgeschichte und -kultur. Sie sind Anstoß für Selbstvergewisserungen, insbesondere auch dazu, welchen Eigenstand die Rechtswissenschaft gegenüber der Praxis hat. Einen Beitrag dazu soll auch diese Untersuchung leisten, die die Limitationen aufzeigt, denen wir durch den juristischen Habitus unterliegen.

72 *Morlok*, Reflexionsdefizite in der deutschen Staatsrechtslehre, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft, 2007, S. 49 (73).